

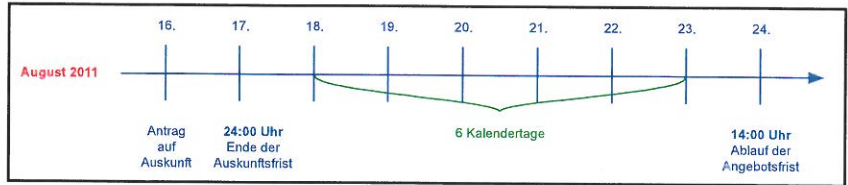
Rechtzeitige Auskunftserteilung an die Bieter

In der vergaberechtlichen Praxis ist es nicht Ungeöhnliche, dass Bieter in einem Vergabeverfahren Fragen zu den Vergabeunterlagen stellen und zusätzliche Auskünfte anfordern. Die Vergabestelle ist verpflichtet, diese Fragen zu beantworten und die begehrten Auskünfte zu erteilen. Je nach Schwierigkeitsgrad und Umfang der jeweiligen Bieterfragen benötigt die Vergabestelle einen gewissen Zeitraum, um die Bieterfragen angemessen zu beantworten. Wie lang dieser Zeitraum im Rahmen von Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts maximal sein darf, ergibt sich aus den Vergabe- und Vertragsordnungen.

Nach § 12 EG Absatz 8 VOL/A, § 12 a Absatz 5 VOB/A beziehungsweise § 7 Absatz 3 VOF muss die Vergabestelle rechtzeitig angeforderte Auskünfte über die Vergabeunterlagen im offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren sowie im wettbewerblichen Dialog spätestens sechs Kalendertage, im nicht offenen Verfahren und im beschleunigten Verhandlungsverfahren spätestens vier Kalendertage vor Ablauf der Angebots- beziehungsweise Bewerbungsfrist erteilen. Wann genau die Auskünfte nach den zitierten Vorschriften an die Bieter erteilt werden müssen, ist vielen Vergabestellen trotz der scheinbar eindeutigen Regelung nicht klar.

Nach den Grundsätzen, die die Vergabekammer Sachsen in ihrer Entscheidung vom 24.04.2008 (Az: 1/SVK/015-08) aufgestellt hat, zählt der Tag, an dem die Angebote eröffnet werden, bei der Berechnung der Auskunftsfrist nicht mit. Der letzte von den sechs beziehungsweise vier Kalendertagen vor Ablauf der Angebots- beziehungsweise Bewerbungsfrist ist demnach der Tag, der dem Tag vorangeht, an dem die Angebote eröffnet werden.

Als Beispiel sei ein Fall genannt, in dem ein Bieter in einem offenen Verfahren am 16.08.2011 eine Auskunft erbittet und die Frist für die Abgabe der Angebote am 24.08.2011 um 14 Uhr abläuft. Der letzte Tag vor Ablauf der Angebotsfrist wäre nach der Entscheidung der Vergabekammer Sachsen also der 23.08.2011. Wenn man vom 23.08.2011 sechs Tage zurückrechnet, kommt man auf den 18.08.2011. Da die Auskunft spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilt worden sein muss, muss die Vergabestelle im Beispielfall dem anfragenden Bieter spätestens bis zum 17.08.2011 um 24 Uhr die begehrten Informationen gegeben haben.



Kurz gesagt: Zwischen dem Tag der Auskunftserteilung und dem Tag des Ablaufs der Angebotsfrist müssen sechs volle Kalendertage liegen.

Wenn aber ein Bieter, wie in dem oben genannten Beispielfall, erst kurz vor dem Ende der Auskunftsfrist eine Auskunft anfordert, so befindet sich die Vergabestelle in einem Dilemma, wenn es ihr nicht mehr möglich ist, die Auskunft spätestens sechs beziehungsweise vier Kalendertage vor Ablauf der Angebots- beziehungsweise Bewerbungsfrist zu erteilen.

Die Vergabestelle wird in diesem Fall versuchen, sich darauf zu berufen, dass der Bieter die Auskunft nicht rechtzeitig im Sinne von § 12 EG Absatz 8 VOL/A, § 12 a Absatz 5 VOB/A beziehungsweise § 7 Absatz 3 VOF angefordert hat. Allerdings wird es überwiegend als rechtzeitig angesehen, wenn das Auskunftsverlangen eines Bieters jedenfalls sieben beziehungsweise fünf Tage vor Ablauf der Angebots- beziehungsweise Bewerbungsfrist bei der Vergabestelle eingeht, also im Beispielfall am 16.08. Ausnahmen gelten für besonders schwierige oder umfassende Fragestellungen.

Wenn die Vergabestelle die Bieterfragen also unter Hinweis auf das nicht rechtzeitige Auskunftsverlangen aufgrund der Komplexität der Fragestellungen zurückweist, weil es ihr nicht möglich ist, die geforderten Auskünfte innerhalb der Auskunftsfrist zu erteilen, so läuft sie dennoch Gefahr, dass dies von dem jeweiligen Bieter gerügt und im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens von der zuständigen Vergabekammer bemängelt wird. Was kann sie tun, um das Rügerrisiko zu verringern?

Die Antwort liegt in § 12 EG Absatz 9 VOL/A, in § 10 a Absatz 1 Nr. 3 VOB/A beziehungsweise in § 7 Absatz 4. Nach den genannten Vorschriften kann die Vergabestelle die Frist für die Einreichung der Angebote entsprechend der Dauer ihrer verzögerten Beantwortung der Bieterfragen verlängern.

Nun besteht aber die Gefahr, dass Bieter kurz vor Ablauf der Auskunftsfrist umfangreiche Fragen stellen, um eine Verlängerung der Angebotsfrist zu erwirken, weil sie beispielsweise die festgesetzte Frist für die Angebotserstellung nicht einhalten können. Um dies zu verhindern, ist es ratsam, dass die Vergabestelle bereits in die Bekanntmachung beziehungsweise in die Vergabeunterlagen einen angemessenen Zeitpunkt aufnimmt, bis zu dem die Bieter ihre Auskünfte spätestens anfordern müssen.



Dr. Daniela Hattenhauer



Ute Klemm LL.M.

Rechtsanwältin, HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, Düsseldorf, Frankfurt am Main